

Zweckverband Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Drucksachennummer Rheinland

3-02-14-2.1

VORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge		Datum	
Verbandsversammlung	TOP 2.2	12.12.2014	

Gegenstand:
ÖPNV-Investitionsförderung 2014 – 2019 des NVR hier: Programmabwicklung bis 2019
Mitteilung:
Die Verbandsversammlung nimmt die Mitteilung zur ÖPNV-Investitionsförderung 2014 – 2019 des NVR zur Kenntnis.

 \square Fortsetzung umseitig

Erläuterungen:

1. Beschlusslage

Die Verbandsversammlung hat die Aufnahme neuer Investitionsvorhaben des ÖPNV/ SPNV in den Maßnahmenkatalog des NVR gemäß § 12 ÖPNVG NRW zuletzt in ihrer Sitzung am 27.06.2014 beschlossen (vgl. Ds-Nr. 2-21-14-1.2). Dazu wurden vor dem Hintergrund der bereits hohen Mittelbindung bis Ende 2017 und auslaufender bzw. zu novellierender Gesetzesgrundlagen (ÖPNVG NRW, Regionalisierungsgesetz, EntflechtG) die für die Förderung schwierige Finanzsituation und das weitere Vorgehen bei der Programmabwicklung erläutert.

2. Finanzierungssituation

Der ZV NVR erhält vom Land NRW jährlich rund 35,9 Mio. EUR aus der pauschalierten Investitionsförderung gemäß § 12 ÖPNVG NRW. Der Betrag setzt sich zu 83 % aus Entflechtungsmitteln und zu 17 % aus Regionalisierungsmitteln zusammen.

Das ÖPNVG NRW endet zum 31.12.2017. Für die Fortführung beabsichtigt die Landesregierung einen Gesetzentwurf unverzüglich nach der mit Wirkung ab 2015 vorzunehmenden Revision des Regionalisierungsgesetzes auf Bundesebene vorzulegen.

Die NRW nach dem Entflechtungsgesetz zustehenden Mittel sind gesetzlich bis 2019 für Investitionen in den ÖPNV gesichert. Das Landesverkehrsministerium hat dazu dem NVR bestätigt, dass davon auszugehen sei, dass auch vor Verabschiedung des neuen ÖPNVG NRW Fördermöglichkeiten für Investitionen aus der pauschalierten Investitionsförderung auch für Maßnahmen, die bis in das Jahr 2019 hineinreichen, gegeben seien.

Auf dieser Grundlage bindet der ZV NVR nun weitere Zuwendungen für Maßnahmen, die durch Beschluss der Verbandsversammlung bereits in das ÖPNV-Investitionsprogramm eingeplant sind.

Der ZV NVR hat zur Bewirtschaftung des mittelfristigen ÖPNV-Investitionsprogramms stets einen Überhang an Maßnahmen eingeplant. Der ZV NVR bindet Haushaltsmittel durch Bewilligungen und durch die Erteilung von Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ("vorzeitiger Baubeginn"), wenn mit der Maßnahme im Zeitraum zwischen der Vorlage eines prüffähigen Finanzierungsantrags und der Bewilligung begonnen werden soll. Für den vorzeitigen Baubeginn müssen, gemäß den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung, die erforderlichen Haushaltsmittel voraussichtlich zur Verfügung stehen. Insoweit hatte der ZV NVR bisher Mittel bis Ende 2017 gebunden und bindet nun ausgehend von der o. a. Bestätigung des Landesverkehrsministeriums weitere Mittel für Zuwendungen zu dringlichen Maßnahmen in den Jahren 2018 und 2019.

Nach den gesetzlichen Vorgaben zur pauschalierten Investitionsförderung muss der ZV NVR Mittel (Zuwendungen, Rückzahlungen, Zinsen), die im Zeitraum bis sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er die Mittel erhalten hat, nicht verausgabt werden, dem Land unverzüglich erstatten. Das heißt, dass zuvor gewährte Mittel der Region möglicherweise nicht mehr zur Verfügung stehen, wenn Maßnahmen nicht wie bewilligt umgesetzt bzw. die Mittel nicht wie bewilligt abgerufen werden. Dies ist jedoch in immer mehr Fällen regelmäßig z. B. dann der Fall, wenn bei einer Maßnahme Probleme bei der Ausschreibung, bei der Ver-

gabe oder der Bauausführung auftreten, die zu einer zeitlichen Verzögerung der Umsetzung führen.

Der ZV NVR versucht dem entgegenzuwirken, indem ein Überhang an Maßnahmen mit zeitnahem Baubeginn (i. d. R. Einplanungsjahr und Folgejahr) in das Investitionsprogramm aufgenommen wird und Zuwendungen erst gegen Ende des Bewilligungszeitraums vorgesehen werden. Der Vorhabenträger muss dann zur Vorfinanzierung bereit sein bzw. kann gegebenenfalls auch früher als mit der Genehmigung festgelegt, Zuwendungen erhalten, wenn für andere, früher mit Zuwendungen beschiedene Maßnahmen ein Minderbedarf besteht.

Zum 30.06.2014 war der ZV NVR in der Situation, nicht alle ihm 2013 vom Land zugewiesenen Mittel verausgaben zu können. Vor diesem Hintergrund war der ZV NVR an das Landesverkehrsministerium mit der Bitte herangetreten, die Modernisierung des Bahnhofs Herzogenrath als "Maßnahme im besonderen Landesinteresse" in den Infrastrukturfinanzierungsplan des Landes aufzunehmen und die in Höhe von 7,5 Mio. EUR zu erstattenden Mittel für eine Förderung dieser Maßnahme aus Mitteln nach § 13 ÖPNVG NRW einzusetzen. Gemäß der entsprechenden Vorlage für den Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landtags (Drucksache 16/2320) hatte das MBWSV NRW dem Ausschuss vorgeschlagen, der Bitte des NVR zu folgen. Die Maßnahme wurde mit der Herstellung des Einvernehmens in der Ausschusssitzung am 20.11.2014 in den Infrastrukturfinanzierungsplan aufgenommen.

3. Finanzrahmen für die ÖPNV-Investitionsförderung des NVR gemäß § 12 ÖPNVG NRW

Für die Jahre 2018 und 2019 geht der ZV NVR von einem Verfügungsrahmen aus erwarteten Zuweisungen (aus Entflechtungsmitteln) in Höhe von rund 59,07 Mio. EUR aus. Der gesamte Verfügungsrahmen bis Ende 2019 beträgt damit rund 227,25 Mio. EUR. Davon sind rund 145,62 Mio. EUR bereits bewilligt und rund 3,65 Mio. EUR durch genehmigte vorzeitige Baubeginne gebunden (vgl. anliegende Tabelle 1c). Weiterhin sind Zuwendungen für Maßnahmen des BOS-Digitalfunks in Höhe von rund 4,19 Mio. EUR als gesetzt anzunehmen, da das Land NRW die pauschalierte Investitionsförderung an den NVR aus Landesinteresse an der Umsetzung erhöht hatte. Daraus ergibt sich ein Finanzrahmen für weitere Mittelbindungen bis Ende 2019 in Höhe von 81,27 Mio. EUR.

4. Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien zur Bewilligung eingeplanter Maßnahmen wurden im Zusammenhang mit der Aufstellung des ÖPNV-Investitionsprogramms 2014 – 2019 des NVR (vgl. Ds-Nr. 2-21-14-1.2) benannt. Bewilligungen und vorzeitige Baubeginne werden seit dem Programmbeschluss der Verbandsversammlung am 27.06.14 nach diesen Kriterien erteilt:

1. Maßnahmen zur Einführung des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (sogenannter "BOS-Digitalfunk")
Das Land NRW unterstützt die Ausstattung unterirdischer Stadtbahnanlagen mit BOS-Digitalfunk und hat für diesen Zweck die Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW landesweit um insgesamt 17 Mio. EUR erhöht. Die Mittelaufteilung auf die Zweckverbände erfolgt nach dem § 12-Schlüssel, wodurch der NVR bis 2016 rund 5,1 Mio. EUR zusätzlich erhält. Nach Maßgabe des MBWSV NRW wäre eine Kostenunterdeckung aus der §12-Pau-

schale zu tragen, bei weniger Bedarf käme die überschießende Aufstockung der üblichen §12-Förderung zugute.

- 2. <u>Maßnahmen, die für den SPNV-Betrieb zwingend erforderlich sind</u>
 Betroffen sind Maßnahmen der SPNV-Infrastrukturförderung, die nicht aus Mitteln nach § 13 ÖPNVG NRW oder anderweitig gefördert werden können und die für die Durchführung der vom NVR bestellten oder ausgeschriebenen Verkehrsleistung zwingend erforderlich sind.
- 3. Maßnahmen mit vorzeitigem Baubeginn
 Wenn eine Maßnahme im Förderprogramm enthalten ist und im Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung begonnen werden soll, kann der NVR unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Baubeginns zulassen (sogenannter "vorzeitiger, zuwendungsunschädlicher Baubeginn"). Derzeit hat der NVR vorzeitige Baubeginne für 5 Investitionsmaßnahmen mit Zuwendungen von insgesamt 3,65 Mio. EUR

aenehmiat.

- 4. Maßnahmen, die Teil einer Gemeinschaftsmaßnahme sind Gemeinschaftsmaßnahmen bestehen aus selbständigen Teilmaßnahmen, wobei eine Teilmaßnahme aus §12-Mitteln gefördert wird und eine weitere beispielsweise Zuwendungen aus Mitteln des kommunalen Straßenbaus oder aus Mitteln der zwischen dem Bund und Deutsche-Bahn-Unternehmen abgeschlossenen Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung erhält. Der ÖPNV-/ SPNV-Maßnahmenteil soll prioritär gefördert werden, soweit zwischen den Zuwendungsgebern die Förderung als Gemeinschaftsmaßnahme abgestimmt ist und Zuwendungen anderer Fördergeber bereits bewilligt bzw. vertraglich vereinbart sind.
- 5. Maßnahmen, durch die eine weitere Baustufe umgesetzt werden soll Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, bei denen der NVR bereits eine vorhergehende Baustufe aus Mitteln nach § 12 ÖPNVG NRW gefördert hat und für deren Umsetzung im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an die vorherigen Baustufe eine besondere verkehrliche Dringlichkeit besteht.

Große Maßnahmen, insbesondere Erneuerungsmaßnahmen müssen derzeit zurückgestellt werden. Soweit möglich, wird zusätzlich auf die regionale Verteilung der Mittel geachtet.

Durch die Bewilligung von Zuwendungen in den Jahren 2018 und 2019 gewinnt der NVR zusätzlichen Handlungsspielraum. Die Genehmigung (Bewilligung, vorzeitiger Baubeginn) eingeplanter Maßnahmen erfolgt weiterhin unter den o. a. und zusätzlichen Kriterien.

Zur Genehmigung vorgesehen werden nun auch Maßnahmen, die die nachfolgenden, ergänzenden Kriterien erfüllen:

- 6. Maßnahmen zur Verbesserung der <u>Sicherheit</u> (z. B. ÖPNV-Vorhaben, durch die die Schulwegsicherheit verbessert wird oder die die Ausfallsicherheit im ÖPNV erhöhen),
- 7. Maßnahmen mit besonderer Bedeutung im Hinblick auf <u>Barrierefreiheit</u> (hohe Kundenfrequenz, Zentrumslage),
- 8. Maßnahmen zur Verbesserung der <u>Kundeninformation im gesamten AVV bzw. VRS</u>,

- 9. Kleinmaßnahmen (3 Maßnahmen unter 100.000 EUR Zuwendungen) sowie
- 10. Maßnahmen, für die ein vollständiger Finanzierungsantrag vorliegt, die kurzfristig vom NVR geprüft werden, vom Vorhabenträger umgesetzt und abgerechnet werden können.

5. Anträge auf Kostenänderung (Kostenerhöhung, Kostenminderung)

Dem NVR liegen derzeit 34 bisher nicht genehmigte Anträge auf Kostenänderung vor; 3 davon mit Kostenminderungen. Insgesamt sind damit Zuwendungen in Höhe von rund 33,1 Mio. EUR verbunden. Die Bewilligung erfolgt unter den nachfolgend aufgeführten Vorbehalten.

Für alle seit dem 01.01.2008 durch den ZV NVR eingeplanten Maßnahmen gilt gemäß den Weiterleitungsrichtlinien, dass der ZV NVR einer Erhöhung der mit dem genehmigten Antrag bewilligten Zuwendungen grundsätzlich nicht zustimmt. Ausnahmen erkennt der ZV NVR nur in besonders begründeten Ausnahmefällen an (z. B. Auflagen im Planfeststellungsbeschluss, höheres Ausschreibungsergebnis, Erweiterung des Förderziels), über die er im Einzelfall entscheidet. Für die in der Anlage 2b) enthalten Kostenänderungsanträge wird davon ausgegangen, dass diese die Voraussetzungen für die Bewilligung dem Grunde nach erfüllen.

Zuwendungen zu allen vor dem 01.01.2008 eingeplanten Maßnahmen (= §12-ALT-Maßnahmen) werden auf die pauschalierte Investitionsförderung gemäß § 12 ÖPNVG NRW angerechnet. Gemäß Erlass des Landesverkehrsministeriums sind die Zweckverbände gehalten, die Projekte bis zum Ende des Jahres 2015 abzuschließen. Bei §12-ALT-Maßnahmen entscheidet der NVR über die Genehmigung von Kostenerhöhungen in eigener Zuständigkeit. Ausgenommen ist die Anerkennung von Kostenerhöhungen für Teilabschnitte mit eigenem Verkehrswert. Hierfür ist die vorherige Einvernehmensherstellung mit dem Landesverkehrsministerium erforderlich (nur Maßnahmen mit ursprünglich > 3 Mio. EUR zuwendungsfähige Kosten).

Die Höhe der Zuwendungen wird – bei Neubewilligungen wie auch bei Kostenänderungen – mit der Antragsprüfung festgestellt und kann unter der beantragten Zuwendung liegen. Etwaige Minderausgaben können für andere Fördermaßnahmen verwandt werden.

Eine Sonderrolle spielen bei den Anträgen auf Kostenerhöhung die Stationen der S 12, bei denen der NVR als Vertragspartner und im Interesse als Aufgabenträger an einer finanziell tragbaren Belastung der DB Station&Service AG interessiert ist.

6. Vorgehen zur Umsetzung des von der Verbandsversammlung beschlossenen ÖPNV-Investitionsprogramms (Stand 27.06.2014)

In einem ersten Schritt zur Bindung der bis zum Auslaufen des ÖPNVG NRW Ende 2017 verfügbaren Mittel hat die Verwaltung zur Abarbeitung des von der Verbandsversammlung beschlossenen Investitionsprogramms vordringliche Maßnahmen zur Bewilligung oder Erteilung eines vorzeitigen Baubeginns sowie vordringlich zu bewilligende Kostenänderungsanträge festgelegt (vgl. Tabellen 1d) und 1e)).

Diese Maßnahmen binden Zuwendungen in Höhe von rund 13,15 Mio. EUR. Damit verbleiben für die Festlegung von Zuwendungen für weitere Maßnahmen rund 68,12 Mio. EUR.

In einem zweiten Schritt hat der NVR Maßnahmen zur Bewilligung bzw. zur Erteilung eines vorzeitigen Baubeginns i. W. mit Zuwendungen in den Jahre 2018 und 2019 (vgl. Tabelle 2a) festgelegt. Insgesamt wurden 19 Maßnahmen mit Zuwendungen von rund 19,6 Mio. EUR ausgewählt. Des Weiteren wird für die o. a. 36 Kostenänderungsanträge (darunter 3 Kostenminderungen) mit Zuwendungen von insgesamt rund 35,7 Mio. EUR davon ausgegangen, dass diese die Anforderung zur Genehmigung erfüllen und die Mittel entsprechend dem jeweiligen Prüfergebnis ausgezahlt werden.

Mit den vorgenannten Festlegungen hätte der NVR bis Ende 2019 für weitere Genehmigungen (Bewilligung bzw. Genehmigung vorzeitiger Baubeginn) gesetzlich (Entflechtungsgesetz) gesichert noch rund 12,6 Mio. EUR verfügbar.

Die verbleibenden Mittel werden bis zur Fortschreibung des ÖPNVG NRW mindestens in der vorgesehenen Höhe benötigt, um absehbar noch entscheidungsfähig zu sein bzw. verkehrlich besonders dringliche Vorhaben – sobald diese bewilligungsreif sind – noch umsetzen zu können.

Andererseits soll die hohe Mittelbindung durch bewilligte Maßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt dazu beitragen, dass die Zuwendungen des Landes an den NVR auch in voller Höhe an die Zuwendungsempfänger weitergeleitet werden können.

7. Hinweise zum weiteren Vorgehen

Zur Bewilligung der in den Anlagen 2a) und 2b) aufgeführten Vorhaben müssen die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sein und ein zeitnaher Baubeginn beabsichtigt sein.

Bewilligungen werden mit Zuwendungen im Wesentlichen in den Jahren 2018 und 2019 erteilt. Frühere Auszahlungen sind ggf. im Mittelausgleich möglich, können aber nicht zugesagt werden. D. h., dass die Maßnahmen bei Bewilligung i. d. R. durch den Vorhabenträger vorzufinanzieren sind.

Die Anlage zur Genehmigung von Maßnahmen (Anlagen 2a) und 2b)) ist <u>nicht abschließend und wird fortgeschrieben</u>. Für die Fortschreibung werden die o. a. Auswahlkriterien zugrunde gelegt. Zusätzlicher Entscheidungsspielraum kann sich aus Maßnahmen ergeben, die weniger Zuwendungen benötigen.

Im Einzelfall kann die Bildung von Baustufen inhaltlich sinnvoll, wirtschaftlich vertretbar und aus Fördersicht eher umsetzbar sein. Soweit damit die zeitnahe Realisierung eines vordringlichen Teils einer eingeplanten Maßnahme verbunden wäre, sollte der Vorhabenträger bzgl. der Förderaussichten frühzeitig auf den NVR zugehen.

Eingeplante Maßnahmen, die vom Vorhabenträger (absehbar) nicht mehr weiterverfolgt werden, sollten dem NVR als Zuwendungsgeber möglichst umgehend gemeldet werden.

Mit den in das ÖPNV-Investitionsprogramm des NVR eingeplanten Fördermaßnahmen dokumentiert die Region einen hohen Investitionsbedarf. Der NVR beabsichtigt, das Programm auch unter den gegebenen finanziellen Rahmenbedin-

Seite 7

gungen in 2015 fortzuschreiben, um prioritäre Vorhaben unabhängig vom Einplanungsjahr berücksichtigen zu können.

In Vertretung	
gez. Philipp	
Der Verhandsvors	teher